

**Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Amtsblatt**  
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 45 vom 09.10.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
1	<b>Satzung vom 08.10.2014 zur 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 29.08.1994</b>	1-2

**Satzung vom 08.10.2014**  
**zur 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt**  
**der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 29.08.1994**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.90 (GV.NRW, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV.NRW,S.644), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.05.91 (GV NW S. 214), hat der Stadtrat am 30.09.2014 folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 29.08.1994 beschlossen:

**Artikel 1**

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

**§1 Aufbau**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

## 2. § 3 wird von „Aufgaben“ in „Zielsetzung“ umbenannt und in Abs. 2 wird der Begriff „junge Menschen“ durch den Begriff „junge Volljährige“ geändert.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4 Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach § 4 Abs. 1 AG-KJHG 15 stimmberechtigte und nach § 5 Abs. 1 AG-KJHG 8 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm bestellte Vertreterin/ein von ihm bestellter Vertreter;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgerichts Duisburg bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt des Kreises Wesel bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates
9. eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates
10. gem. § 58 Abs. 1 GO bestellte Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger

Für die Mitglieder 3. bis 10. ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Aufgaben**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
4. der Vorbereitung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

(2) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der im Stadtrat gefassten Beschlüsse über

1. die Jugendhilfeplanung, insbesondere über
  - a) die Bedarfsplanung über die Tagesbetreuung von Kindern einschl. der Gruppenformen und Betreuungszeiten entsprechend §§ 18 - 21 des Kinderbildungsgesetzes NW,
  - b) den Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Voerde entsprechend § 15 Abs. 4 3. AG-KJHG,
2. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorgaben geregelt werden. Er kann hierzu Richtlinien und Grundsätze aufstellen,
3. die Anerkennung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG,
4. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach § 76 KJHG,
5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war, mit.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 08.10.2014

H a a r m a n n  
Bürgermeister